

Transparenzrichtlinien vom 1.1.2018

Präambel

Gemäss Swiss Medtech-Kodex zum ethischen Geschäftsverhalten («Kodex»), ist es Mitgliedsfirmen ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr erlaubt, Registrationsgebühren, Reise- und Unterkunftskosten für von Dritten organisierte Bildungskonferenzen direkt an medizinische Fachperson zu bezahlen.

Medizinische Bildung kann, unter Einhaltung der Bestimmungen im Kodex, unterstützt werden durch die Bereitstellung von Ausbildungszuwendungen an medizinische Einrichtungen. Um hierbei Missbrauch zu verhindern, sind spezifische Schutzklauseln entwickelt worden, die auch die Verpflichtung beinhalten, diese Ausbildungszuwendungen zu veröffentlichen und transparent zu machen.

Alle Begriffe, die in diesen Transparenzrichtlinien verwendet werden, entsprechen den Begriffen, die im Kodex definiert sind.

Kapitel 1: Geltungsbereich der Richtlinien

1. Geltungsbereich

Unter Kapitel 4 Ziffer 3 des Kodex ist festgelegt, dass Mitgliedsunternehmen («Unternehmen») alle Ausbildungszuwendungen («Educational Grants») gemäss den Transparenzrichtlinien dokumentieren und veröffentlichen müssen.

Die Transparenzrichtlinien finden Anwendung auf alle Beziehungen zwischen Unternehmen und medizinischen Einrichtungen und Fachpersonen, die unter den Geltungsbereich des Kodex fallen und in der Schweiz tätig sind.

Zuwendungen von Unternehmen zur Förderung tatsächlicher medizinischer Bildung an professionelle Konferenzveranstalter, die unabhängig von einer medizinischen Einrichtung tätig sind, fallen mit Blick auf Bildungsveranstaltungen in der Schweiz ebenfalls unter den Geltungsbereich der Transparenzrichtlinie.

Wertübertragungen, die nicht unter die Definition von Ausbildungszuwendungen gemäss Kapitel 4 Ziffer 3 des Kodex fallen, sind vom Geltungsbereich dieser Transparenzrichtlinien nicht erfasst.

Kapitel 2: Offenlegungsverpflichtung

1. Generelle Verpflichtung

Jedes Unternehmen soll die Zahlung von Ausbildungszuwendungen (gemäss Kapitel 4, Ziff. 3. des Kodex) an medizinische Einrichtungen gemäss Geltungsbereich des Kodex und unabhängig vom Wert der Zuwendung schriftlich dokumentieren und gemäss diesen Transparenzrichtlinien veröffentlichen.

2. Aggregierte Offenlegung

Ausbildungszuwendungen sollen auf einer aggregierten Basis erfolgen. Jedes Unternehmen und die mit diesem unter gemeinsamer Kontrolle stehende Gesellschaften sollen die Ausbildungszuwendungen pro Kalenderjahr offenlegen. Die Offenlegung soll für eine der folgenden Kategorien gelten und jeden einzelnen Empfänger benennen:

- a. Ausbildungszuwendungen an von Dritten organisierte Anlässe (diese beinhalten auch die Unterstützung der Teilnahme medizinischer Fachpersonen an von Dritten organisierten Bildungsveranstaltungen) und,
- b. Andere Ausbildungszuwendungen an medizinische Einrichtungen (dies beinhaltet Stipendien, Fellowship-Programme und/oder Zuwendungen für Aufklärungskampagnen).

Die Beträge werden pro Kategorie und Empfänger aggregiert offengelegt

3. Freiwillige Zweckpräzisierung

Unternehmen können auch freiwillig den Zweck der Ausbildungszuwendungen für eine oder beide unter Ziffer 2. aufgeführten Kategorien offenlegen.

4. Methodik

Jedes Unternehmen soll eine Zusammenfassung erstellen, welche die Methodik beschreibt, die angewendet worden ist, um die Offenlegung und die Feststellung der Ausbildungszuwendungen wie unter Ziffer 2.2 beschrieben, zu gewähren.

Der Bericht soll eine generelle Zusammenfassung beinhalten: Er soll die Erfassungsmethodik beschreiben, sich zur Behandlung von MWST und anderen Steueraspekten äussern, Währungsaspekte und den zeitlichen Ablauf beschreiben sowie die Höhe der Ausbildungszuwendungen aufzeigen. Der Bericht über die Methodik muss auf Anfrage einer betroffenen medizinischen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel 3: Offenlegungsvorschriften

1. Berichtsperiode

Die Berichtsperiode umfasst ein volles Kalenderjahr.

2. Zeitpunkt der Offenlegung

Offenlegungen erfolgen jeweils bis spätestens am 31. August der Berichtsperiode des folgenden Jahres.

3. Dauer der Veröffentlichung

Die Offenlegung soll für mindestens drei volle Kalenderjahre nach erstmaliger Publikation öffentlich zugänglich bleiben.

4. Vorlage und Sprache der Offenlegung

Für eine einheitliche Anwendung müssen Angaben gemäss den Offenlegungsrichtlinien in einer Amtssprache (oder in Englisch) gemacht werden. Dafür muss die beiliegende Vorlage im Anhang verwendet werden (Anhang 1).

5. Veröffentlichungsplattform

Offenlegungen sollen entweder auf der Webseite des Unternehmens oder aber auf der Webseite von Swiss Medtech getätigt werden.

Unternehmen, welche die Veröffentlichung auf der eigenen Webseite vorsehen, müssen beachten, dass die dafür verwendete Webseite diejenige ist, die sie für die Kommunikation zu ihren Unternehmensprodukten mit ihren Kunden in der Schweiz hauptsächlich nutzen.

Unternehmen, welche die Veröffentlichung auf der Webseite von Swiss Medtech vornehmen möchten, senden die von Swiss Medtech zur Verfügung gestellte Vorlage (Anhang 1) vollständig ausgefüllt bis spätestens am 30. Juni des der Berichtsperiode folgenden Jahres an die Geschäftsstelle von Swiss Medtech. Swiss Medtech ist für die Veröffentlichung der erhaltenen Meldung besorgt.

Unternehmen, welche die Veröffentlichung auf der Webseite von Swiss Medtech tätigen, bleiben für die Richtigkeit der offengelegten Daten selbst verantwortlich. Swiss Medtech kann nicht für die Pflege oder die Korrekturen der veröffentlichten Daten verantwortlich sein. Swiss Medtech wird die Daten in dem auf die 3-jährige Veröffentlichungsdauer folgenden Kalenderjahr auf ihrer Webseite löschen.

Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Medtech und in Kraft gesetzt am 1.1.2018.